

25. 1. Enthält die Befätigung eines Akkreditivs ein abstraktes Zahlungsversprechen?

2. Kann trotz Befätigung des Akkreditivs gegen das Zahlungsverlangen eingewendet werden, daß die Freiheit des Zahlungsverkehrs in der Wahrung, auf die das Akkreditiv lautet, spater beschrankt worden sei?

BGB. §§ 242, 780.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 12. Marz 1934 i. S. D. G.-A.-GmbH. (Kl.)  
w. D. B. u. Disc.-Ges. (Def.). VI 477/33.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Fur eine Kaufpreisschuld an die Klagerin von 233214 ungarischen Pengo lie die Schuldnerin, die Budapester Firma G.-B., durch Ver-

mittlung der H.-Bank, die sich wiederum der Ungarischen U. Cr.-Bank als Zwischengliedes bediente, bei der verklagten Bank ein unwider-rufliches Akkreditiv über jenen Betrag nebst Zinsen zu Gunsten der Klägerin stellen. Nach mehrmaligem Schriftwechsel zwischen den Parteien bestätigte die Beklagte mit Schreiben vom 27. Mai 1931, daß sie der Klägerin den Betrag von 233214 Pengö nebst Zinsen zu einem von der Ungarischen U. Cr.-Bank anzugebenden Zeitpunkt, spätestens jedoch am 28. Februar 1933 zahlen werde. Inzwischen ergingen, wie in Deutschland so auch in Ungarn, zum Zwecke der Devisenbewirtschaftung gesetzliche Bestimmungen. Die Ungarische U. Cr.-Bank erbat bei der Ungarischen Nationalbank die Erlaubnis, den Betrag der Beklagten auf „Auslands-Pengökonto“ gutzuschreiben, was eine freie Verfügung ermöglicht hätte. Die Ungarische Nationalbank gestattete die Gutschrift aber nur auf „gesperrtem Inlands-Pengökonto“, über das der Ausländer nur mit ihrer Einwilligung verfügen kann. In dieser Form wurde die Gutschrift von der Ungari-schen U. Cr.-Bank zu Gunsten der Beklagten und von dieser mit Ge-nehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle und der Reichsbank zu Gunsten der Klägerin vorgenommen, was die Beklagte letzterer unter dem 6. März 1933 mitteilte.

Die Klägerin sieht darin keine ordnungsmäßige Erfüllung des Zahlungsverprechens der Beklagten und verlangt im Urkundenprozeß Zahlung, und zwar nach Wahl der Beklagten in Pengö oder in Reichs-mark zum Kurse des Zahlungstages, hilfsweise Zahlung zum Kurse von 73,42 RM. für 100 Pengö. Ihre letzten Anträge in der Be-rufungsinanz beschränkten sich auf 40000 freie Auslandsgoldpengö = 29367 RM. und gingen nur noch auf Zahlung an die Reichsbankhaupt-stelle zu ihren, der Klägerin, Gunsten. Die Beklagte bestreitet die Berechtigung aller dieser Ansprüche.

Beide Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht erkennt an, daß das der Klage zugrunde-liegende Schreiben der Beklagten vom 27. Mai 1931 ein selbständiges Schulbversprechen enthält (§ 780 BGB.) und daß bei derartigen Ver-sprechen grundsätzlich keine Einwendungen aus dem Deckungsverhält-nis, hier also aus dem Verhältnis zwischen der Beklagten und ihrer Auftraggeberin, erhoben werden können. Wenngleich nun der von

der Beklagten erhobene Einwand aus dem Deckungsverhältnis hergeleitet sei, meint das Berufungsgericht, ihm dennoch stattgeben zu müssen, weil sich die Beklagte nach dem Zusammenhang ihres Schreibens mit dem vorangegangenen vom 18. Mai 1931 nur insoweit verpflichtet habe, als ihr gegen ihre Auftraggeberin die gleiche Forderung zustehe, und weil die Forderung gegen ihre Auftraggeberin von der Änderung der ungarischen Gesetzgebung in unvorhergesehener Weise betroffen worden sei. Nach Treu und Glauben hält das Berufungsgericht die Beklagte unter diesen Umständen nicht für verpflichtet, das Verlangen der Klägerin nach Zahlung zu erfüllen und ihr damit einen Vorteil zuzuwenden, den sie bei unmittelbarer Leistung der Käuferfirma nicht gehabt hätte und zu dessen Zuwendung die Bestätigung des Akreditivs nicht bestimmt gewesen sei. Diesen Erwägungen muß, jedenfalls im Ergebnis, beigetreten werden.

Die Revision beanstandet, daß das Berufungsgericht zur Beurteilung der Grundlage des Schreibens der Beklagten vom 27. Mai 1931 nur ihr vorangegangenes Schreiben vom 18. Mai, nicht auch das dazwischenliegende Schreiben der Klägerin vom 22. Mai 1931 herangezogen habe. Damit hatte es folgende Bewandnis: Nach einem Schriftwechsel der Parteien über den der Beklagten zugegangenen „unwiderruflichen“ Auftrag der Ungarischen U. Cr.-Bank hatte die Beklagte der Klägerin mit Schreiben vom 12. Mai 1931 mitgeteilt, daß sie von ihrer Auftraggeberin ersucht worden sei, der Klägerin den Auftrag nicht zu bestätigen, wenn die Bestätigung mit einer Provisionsbelastung der ungarischen Bank gegenüber verbunden sei. Mit Schreiben vom 15. Mai 1931 bat die Klägerin dennoch die Beklagte, ihr zu bestätigen, daß sie den im Auftrag genannten Betrag nebst Zinsen spätestens am 28. Februar 1933 zahlen werde. Darauf bestätigte die Beklagte der Klägerin mit Schreiben vom 18. Mai 1931, daß sie den unwiderruflichen Auftrag der Ungarischen U. Cr.-Bank erhalten habe, dessen Inhalt sie wiederholte, und gab ihr gleichzeitig die Höhe der Bestätigungsgebühr für drei Monate bekannt, mit der sie die Klägerin belastete. Diese erklärte sich im Schreiben vom 22. Mai 1931 einverstanden und bemerkte, sie fasse das Schreiben vom 18. Mai dahin auf, daß die Beklagte den Betrag nebst Zinsen spätestens am 28. Februar 1933 zahlen werde. Nunmehr erwiderte die Beklagte mit dem Schreiben vom 27. Mai 1931, das unmittelbar der Klage zugrundeliegt, unter Bezugnahme auf das Schreiben der

Klägerin vom 22. Mai, sie bestätige gemäß dem Schreiben vom 18. Mai, daß sie den Betrag nebst Zinsen spätestens am 28. Februar 1933 zahlen werde. Unter Eideszuschiebung hat ferner die Klägerin behauptet, ihrem Schreiben vom 22. Mai 1931 sei ein Ferngespräch zwischen ihrem Vorstandsmitglied G. und dem Sachbearbeiter der Beklagten vorangegangen, worin G. erklärt habe, der Klägerin genüge die Auftragsbestätigung nicht, sie wolle ein abstraktes Zahlungsverprechen haben und sei bereit, sich das etwas kosten zu lassen. Die Beklagte hat auf die Eideszuschiebung erwidert, es komme darauf nicht an, weil für die Auslegung ihres Zahlungsverprechens die Forderung der Klägerin auf Zahlung des Kaufpreises herangezogen werden müsse und diese Forderung auch nur in Sperr-Pengö hätte erfüllt werden können.

Dieser gesamte Sachverhalt mit Einschluß des von der Revision angeführten Schreibens der Klägerin vom 22. Mai 1931 und selbst mit Einschluß des behaupteten Ferngesprächs ergibt aber nichts anderes, als daß die Beklagte auf Grund eines unwiderruflichen, bis zum 28. Februar 1933 befristeten Akreditivs der Klägerin ein selbständiges, sog. abstraktes Zahlungsverprechen gegeben hat. Das hat auch das Berufungsgericht angenommen. Dieses Zahlungsverprechen war in Wirklichkeit schon im Schreiben der Beklagten vom 18. Mai 1931 enthalten, die Bestätigung des unwiderruflichen Zahlungsauftrags war die bei den Berliner Banken dafür übliche Form (Regulativ der Berliner Stempelvereinigung Nr. I 1 im Bankarchiv Bd. 30 S. 419). Daß die Beklagte das Schreiben so meinte und verstanden wissen wollte, ergab sich schon daraus, daß sie der Klägerin gleichzeitig eine laufende Bestätigungsgebühr berechnete. Wenn der Klägerin diese Ausdrucksweise noch nicht klar genug war und sie Wert auf ein „Zahlungsverprechen“ legte, so verlangte sie damit etwas Überflüssiges, und die Beklagte hat, indem sie mit Schreiben vom 27. Mai 1931 dem Verlangen nachkam, ihr bereits gegebenes Zahlungsverprechen lediglich wiederholt. Damit konnte die Klägerin allerdings völlige Klarheit erreichen. Aber nicht konnte sie damit erreichen, worauf sie anscheinend hinaus will, daß sie ein Zahlungsverprechen erhielt, welches nicht nur von ihrer Kaufpreisforderung und von der Deckung der Beklagten, sondern von allen Umständen losgelöst war, unter denen es gegeben wurde. Es blieb auch in der abstraktesten Form immer ein Zahlungsverprechen auf Grund eines Akreditivs.

Nun hat das Berufungsgericht nicht verkannt, daß die Verfeständigung des Zahlungsverprechens den Versprechensempfänger gerade auch vor Einwendungen schützen soll, die daraus hergeleitet werden könnten, daß die versprechende Bank die ihr vom Akreditivsteller zugesagte Deckung nicht erhält. Es könnte daher bedenklich erscheinen, daß das Berufungsgericht den Einwand der Beklagten zuläßt, sie erhalte selbst nur in einem gesperrten Inlands-Benguthaben Deckung. In Wirklichkeit handelt es sich aber bei der Verteidigung der Beklagten nicht um einen Einwand aus dem Deckungsverhältnis, sondern um einen Einwand aus § 242 BGB., der ihr Verhältnis zur Klägerin unmittelbar betrifft und auch bei einem selbständigen Zahlungsverprechen dieser Art unbedenklich zulässig ist (vgl. RG. in UJ. 1920 Sp. 229 Nr. 2). Es handelt sich nämlich um die Frage, ob die Beklagte das Guthaben, das sie erhalten hat und von ihrer Auftraggeberin nach der Lage der ungarischen Gesetzgebung sowie nach der Erklärung der Ungarischen Nationalbank allein erhalten kann, zur Befriedigung der Klägerin verwenden darf oder ob sie dazu Zahlungsmittel anschaffen und Kosten aufwenden muß, die ihr niemand erstattet. Das ist eine Frage, die nur mittelbar mit ihrer Deckung zusammenhängt, unmittelbar aber die Art betrifft, in welcher sie ihr Zahlungsverprechen zu erfüllen hat, und die folglich nach § 242 BGB. zu entscheiden ist.

Das ist anscheinend auch der Gedanke des Berufungsgerichts gewesen, obwohl es den § 242 BGB. nicht anführt. Dem Sinne nach wendet es diese Vorschrift jedenfalls an. Denn es hält für entscheidend, daß die Möglichkeit eines Eingriffs der ungarischen Gesetzgebung in den Zahlungsverkehr von den Parteien bei der Abgabe des Zahlungsverprechens nicht erwogen, keinesfalls von der Klägerin, die daran gedacht haben will, in erkennbarer Weise zur Sprache gebracht worden ist und darum außerhalb der Geschäftsgrundlage des Zahlungsverprechens gelegen hat. Das ist wohl damit gemeint, wenn das Berufungsgericht sagt, es habe nicht der Zweck des Akreditivs sein können, die Klägerin gegen die ja nicht voraussehbaren gesetzlichen Maßnahmen zu schützen. Mit Unrecht wird diese Erwägung von der Revision angegriffen. Das Berufungsgericht hätte hinzufügen können, daß zu der Übernahme einer solchen Gefahr die von der Beklagten nach dem üblichen Satz berechnete Befätigungsgebühr außer Verhältnis gestanden hätte. Auch das deutet darauf hin, daß Fortdauer

der Freiheit des ungarischen Zahlungsverkehrs Grundlage des Zahlungsverprechens war, und daß der staatliche Eingriff in diese Freiheit die Art der Erfüllung nicht unberührt lassen konnte.

Hiernach beruht die Entscheidung auf einer zutreffenden Anwendung des § 242 BGB., und es kann dahingestellt bleiben, ob es auf die Erwägung ankommt, daß die Klägerin auch von der Käuferfirma unmittelbar keine andere Art der Erfüllung erhalten hätte, wenn gar kein Akkreditiv gestellt worden wäre.